

99003013014000, 99003106261001, 99003107261000

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1962/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003013014000, 99003106261001, 99003107261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Infektionskrankheiten; Meldung
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Corona, Masern, Masernschutz, Masernschutzgesetz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	16.06.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html#BJNR104510000BJNG000302116 http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html#BJNR104510000BJNG000302116 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGesV-5 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGesV-5
Teaser	<p>Das Infektionsschutzgesetz schreibt für bestimmte Infektionskrankheiten die Meldung der Erkrankung, des Verdachts einer Erkrankung und des Todes vor. Auch der Nachweis von bestimmten Krankheitserregern durch Ärztinnen und Ärzte und Labore ist vorgeschrieben.</p>
Volltext	<p>Im Sinne des Infektionsschutzes werden dem Gesundheitsamt meldepflichtige übertragbare Krankheiten und meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern gemeldet. Diese werden dann vom Gesundheitsamt weiter an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und von dort an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt. Ziel ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.</p> <p>Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet z. B. Ärztinnen und Ärzte in Arztpraxen, Krankenhäusern und Laboren zu Meldungen an die Gesundheitsämter. Man unterscheidet dabei namentliche Meldungen und nichtnamentliche Meldungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Namentliche Meldungen: Vor allem Ärztinnen und Ärzte sowie Labore für medizinische Diagnostik, aber auch bestimmte Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, den lokal zuständigen Gesundheitsämtern die im Gesetz aufgeführten Krankheiten und Erregernachweise bzw. entsprechende Verdachtsfälle zu melden. Die Meldungen erfolgen überwiegend elektronisch über DEMIS (Deutsches Elektronisches Melde- und Informationssystem für den

Modul	Sachverhalt
	<p>Infektionsschutz). Sofern elektronische Meldungen noch nicht möglich sind, werden die für eine Meldung benötigten Meldebögen vom LGL zur Verfügung gestellt. Die Meldung durch Ärztinnen /Ärzte oder Labore erfolgt namentlich, also mit Nennung der betroffenen Person sowie deren Kontaktdaten, damit das Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen, den Sachverhalt überprüfen und ggf. Infektionsschutzmaßnahmen ergreifen kann. Die Übermittlung der Daten durch das Gesundheitsamt an das LGL als zuständige Landesbehörde sowie von dort an das RKI erfolgt ohne Weitergabe des Namens und der Kontaktdaten (pseudonymisiert).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht namentliche Meldungen: Die in § 7 Abs. 3 IfSG genannten Erregernachweise, z. B. des AIDS-Erregers HIV, werden vom Labor nichtnamentlich (ohne Nennung der persönlichen Daten des Betroffenen) direkt an das RKI gemeldet. Das RKI stellt dafür spezielle Labormeldebögen zur Verfügung.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	<p>Zur Meldung verpflichtete Personen müssen eine elektronische Meldung oder einen Meldebogen ausfüllen und – je nach Erkrankung – an das zuständige Gesundheitsamt bzw. das RKI melden.</p> <p>Das Gesundheitsamt übermittelt die pseudonymisierten Daten der Meldung weiter an das LGL, welches diese wiederum an das RKI übermittelt.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Fristen richten sich nach § 9 ff. des Infektionsschutzgesetzes.
weiterführende Informationen	<p>https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/InfAZ_marginal_node.html https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/InfAZ_marginal_node.html</p>
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal